



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 4. Oktober 2012 (08.10)
(OR. en)**

14494/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0006 (NLE)**

**AVIATION 146
RELEX 884
COEST 331
NIS 76
OC 538**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Ratssekretariats
für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: 5935/12 AVIATION 12 RELEX 72 COEST 24 NIS 7

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES UND DER IM RAT
VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER
MITGLIEDSTAATEN über den Abschluss des Abkommens über den
gemeinsamen Luftverkehrsraum zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten
einerseits und der Republik Moldau andererseits
– Ersuchen des Rates um Zustimmung des Europäischen Parlaments
GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationsfrist für Kroatien: 8. Oktober 2012

1. Das eingangs genannte Abkommen ist das Ergebnis des der Kommission vom Rat am 16. Juni 2011 erteilten Mandats zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Republik Moldau über ein Abkommen über den gemeinsamen Luftverkehrsraum.
2. Die Kommission hat dem Rat den im Betreff genannten Vorschlag (Dok. 5935/12) am 27. Januar 2012 vorgelegt. Der Rat hat den Beschluss des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Abkommens über den gemeinsamen Luftverkehrsraum zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits am 7. Juni 2012 angenommen. Das Abkommen wurde am 26. Juni 2012 vorbehaltlich seines späteren Abschlusses unterzeichnet.

4. Zum Zeitpunkt der Prüfung des Kommissionsvorschlags über den Abschluss durch die Gruppe "Luftverkehr" schlug der Vorsitz vor, den Text anzupassen, damit die Bestimmungen des Beschlusses über die Unterzeichnung des Abkommens wiedergegeben werden. Alle Delegationen unterstützten den angepassten Beschlussentwurf, der anschließend von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet worden ist.
5. Zur Vorbereitung des Abschlusses des Abkommens wird der AStV ersucht,
 - dem Rat vorzuschlagen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen unter Teil A der Tagesordnung beschließt, den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss des Abkommens in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 13800/12 AVIATION 138 RELEX 813 COEST 306 NIS 72 OC 495) sowie den Text des Abkommens in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 8185/12 AVIATION 57 RELEX 284 COEST 107 NIS 28 OC 173 + REV 1 (fi) + REV 2 (hu) + COR 1 (fr)) dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zuzuleiten;
 - die in der Anlage enthaltene Erklärung der Kommission in sein Protokoll aufzunehmen.

Erklärung der Kommission

"Die Kommission hat gemäß Artikel 218 Absatz 5 AEUV einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung eines Luftverkehrsabkommens mit der Republik Moldau vorgelegt.

Sie nimmt Kenntnis von dem einstimmigen Beschluss des Rates, einen "hybriden" Rechtsakt anzunehmen, bei dem es sich gleichzeitig um einen Beschluss des Rates und um einen Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten handelt.

Sie ist der Auffassung, dass dieser "hybride" Rechtsakt insofern gegen die Verträge verstößt, als er unter anderem das Verfahren und die Abstimmungsregeln gemäß Artikel 218 Absatz 5 bzw. Absatz 8 Unterabsatz 1 AEUV außer Kraft setzt.

Sie weist überdies darauf hin, dass die Mitgliedstaaten unabhängig von der Art der jeweiligen Zuständigkeit der Union nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV nicht für die Festlegung der Standpunkte zuständig sind, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte zu erlassen hat.

Deshalb ist die Kommission der Ansicht, dass das Verfahren für die Festlegung des im Gemeinsamen Ausschuss nach Artikel 22 des Abkommens zu vertretenden Standpunkts der EU gegen die Verträge verstößt.

Sie verweist auf ihre vor dem Gerichtshof anhängige Klage in der Rechtssache C-28/12, Kommission gegen Rat, und behält sich vor, alle ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel zu nutzen, um die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu gewährleisten."
